

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in dieser Hinsicht den österreichischen Konservatorien gleichzuhaltenden Lehranstalt mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Die in Absatz 1 angeführte Kommission hat ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Wien. Sie entscheidet über die Befähigung endgültig. Im Bedarfsfall können auch Kommissionen in anderen Bundesländern bestellt werden. Die Prüfungsvorschriften werden vom Bundesminister für Unterricht erlassen.

§ 4. (1) Kapellmeister, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine erwerbsmäßige Tätigkeit als Kapellmeister in der Gesamtdauer von fünf Jahren nachzuweisen vermögen, sind von dem Nachweis, daß sie im Sinne dieser Verordnung als geprüft anzusehen sind (§ 3), befreit.

(2) Militärkapellmeister sowie Leiter kirchenmusikalischer Aufführungen (Chorregenten, Kirchenmusikdirektoren, Regenschori und dergleichen), die ihre Tätigkeit beruflich ausüben, sind nicht verpflichtet, einen Berechtigungsschein zu erwerben.

§ 5. (1) Zur Vertretung der beruflichen Interessen der Kapellmeister (§ 1) wird für das ganze Bundesgebiet ein Pflichtverband unter der Bezeichnung „Kapellmeisterunion Oesterreichs“ mit dem Sitz in Wien errichtet.

(2) Die Kapellmeisterunion Oesterreichs gliedert sich in Sektionen; für jedes Bundesland besteht in der Regel eine Sektion. Ausnahmsweise können in einem Bundesland mehrere territorial oder fachlich abgegrenzte Sektionen bestehen. Auch kann eine Sektion ausnahmsweise mehrere Bundesländer umfassen.

(3) Zur Beforgung der Aufgabe der Kapellmeisterunion Oesterreichs sowie ihrer Sektionen bestehen die Hauptleitung und die Sektionsleitungen.

(4) Die Mitglieder der Hauptleitung werden bei Errichtung des Pflichtverbandes vom Bundesminister für Unterricht nach Anhörung der bestehenden Organisation der Kapellmeister auf die sachungsmäßig festgesetzte Funktionsdauer bestellt. In der Folge werden diese nach den Bestimmungen der Satzungen (§ 8) gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesminister für Unterricht. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Hauptleitung und der Sektionsleitungen sowie über deren Geschäftsführung enthalten die Satzungen (§ 8).

§ 6. (1) Wer die im § 1 angeführte Tätigkeit ausübt, gehört der Kapellmeisterunion Oesterreichs durch die nach seinem Wohnsitz zuständige Sektion als Mitglied an.

(2) Militärkapellmeister sowie Leiter kirchenmusikalischer Aufführungen § 4 (2) können — letztere bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 2, a bis c — über ihr Ansuchen als Mitglieder der Kapellmeisterunion Oesterreichs aufgenommen werden.

(3) Ueberdies können in die Kapellmeisterunion Oesterreichs, bzw. ihre Sektionen als außerordentliche Mitglieder auf ihr Ansuchen Personen aufgenommen werden, die ihre Tätigkeit als Kapellmeister nicht erwerbsmäßig ausüben.

§ 7. (1) Die Kapellmeisterunion Oesterreichs und ihre Sektionen haben — mit Ausschluß jeder politischen Betätigung — die gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Kapellmeister zu vertreten und zu fördern. Insbesondere umfaßt ihr Wirkungskreis:

a) Erstattung von Gutachten und Anträgen in gemeinsamen beruflichen Angelegenheiten der Kapellmeister an die zuständigen Behörden.

b) Veröffentlichung von Mitteilungen, die im Interesse der Mitglieder gelegen sind.

c) Errichtung von Wirtschafts- und Wohlfahrtsrichtungen für die Mitglieder im Rahmen der geltenden Vorschriften.

d) Unentgeltliche Beratung der Mitglieder in fachlichen Angelegenheiten.

e) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes für Kapellmeisterberuf.

f) Errichtung und Führung von entsprechenden Vorkursen über die zur Ausübung der beruflichen künstlerischen Tätigkeit berechtigten Kapellmeister sowie über Orchester, Chorvereinigungen usw. und Betriebsstätten.

g) Veranstaltung von Vorträgen, Vorführungen und Fachkursen.

h) Einflußnahme auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen.

i) Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung der Mitglieder der Befähigungsprüfungskommission und Mitwirkung bei der Festsetzung der Vorschriften für die Befähigungsprüfung.

(2) Ferner kann die Kapellmeisterunion Oesterreichs mit besonderer Bewilligung des Bundesministers für Unterricht mit Unternehmen, welche die Verwertung von Aufführungsrechten an Werken der Tonkunst durch Erteilung von Aufführungsbewilligungen an Musikveranstalter zum Gegenstande haben, Verträge betreffend ihre Mitwirkung bei der Verwertung dieser Rechte abschließen.

§ 8. (1) Die Satzungen der Kapellmeisterunion Oesterreichs und ihrer Sektionen werden vom Bundesminister für Unterricht erlassen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht ist berechtigt, Beschlüsse der Kapellmeisterunion Oesterreichs oder ihrer Sektionen aufzuheben, wenn sie gesetzliche Vorschriften oder ihre Satzungen verletzen oder das öffentliche Wohl gefährden. Der Bundesminister für Unterricht kann Amtswalter der Kapellmeisterunion Oesterreichs oder ihrer Sektionen ihres Amtes entheben, wenn die Geschäftsführung Mißstände zeigt, deren Behebung einen Personalwechsel erforderlich macht.

§ 9. (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Kapellmeisterunion Oesterreichs und ihrer Sektionen werden aus den von allen Mitgliedern der Kapellmeisterunion Oesterreichs gleichmäßig einzuhaltenden sachungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen bestritten. Die Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

(2) Die Rechnungsabschlüsse der Kapellmeisterunion Oesterreichs und ihrer besonderen Einrichtungen sind dem Bundesminister für Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

## Artikel II. Ausübende Musiker.

§ 10. Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Instrumentalmusiker und zwar sowohl als Einzelmusiker wie auch als Musiker in einem Orchester, in einer Salon- oder Jazzkapelle, in einer Schrammel- oder Quartettmusik u. dgl. (im folgenden kurz „ausübende Musiker“ genannt) darf nur auf Grund eines Berechtigungsscheines (Musikerberechtigungsschein) ausgeübt werden.

§ 11. (1) Der Berechtigungsschein ist von dem nach dem Wohnsitz des ausübenden Musikers zuständigen Landeshauptmann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen mit Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet auszustellen: